

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/513

**BUND SH**

[ersetzt den Umdruck 19/507]

**Von:** Tobias Langguth [<mailto:tobias.langguth@bund-sh.de>]

**|Gesendet:** Donnerstag, 18. Januar 2018 11:15

**An: Umweltausschuss (Landtagsverwaltung SH)**

**Betreff: Re: AW: Schriftliche Anhörung zum Landeswaldgesetz**

Sehr geehrte Frau Tschanter,

aufgrund eines Missverständnisses, fehlte bei der eingereichten Stellungnahme ein zweiter, konkretisierender Abschnitt. Wir würden Sie bitten die im Anhang befindliche zweite Version der Stellungnahme zu verwenden.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

Tobias Langguth

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

An den Umwelt- und Agrarausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Landesverband  
Schleswig-Holstein e.V.

Fon 0431 66060-0  
Fax 0431 66060-33

Tobias Langguth  
Referent für Naturschutz

tobias.langguth  
@bund-sh.de  
Fon 0431 66060-51

Sachbearbeiter:  
Dr. Heinz Klöser  
Dr. Lutz Fähser

18. Januar 2018

● **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waldgesetzes für Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz – LWaldG) – Drucksache 19/287**

Sehr geehrter Herr Kumbartzky, sehr geehrte Frau Tschanter,

vielen Dank für die Zusendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Waldgesetzes für Schleswig-Holstein. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Der Gesetzänderungsantrag geht in die richtige Richtung. Allerdings sollten die Naturschutzbehörden bei Ausnahmegenehmigungen für Kahlschläge nicht nur gehört werden, sondern es sollte Einvernehmen hergestellt werden müssen. Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass dies notwendig ist, um die vollumfängliche Berücksichtigung der Vorgaben aus dem Landesnaturschutzgesetz zu garantieren.

Außerdem sollte ein Waldumwandlungsverbot für Windenergieanlagen grundsätzlich alle Windenergieanlagen betreffen und nicht nur solche, die höher als 10 Meter sind. Zurzeit liest sich der Text (auch im derzeitigen Waldgesetz) so, dass man im Umkehrschluss für Windenergieanlagen, die kleiner als 10 Meter sind, ruhig abholzen dürfe. Das ist so sicher nicht gemeint.

Uns ist klar, dass die Begrenzung auf Windkraftanlagen über 10 Meter darauf beruht, dass kleinere Anlagen nicht genehmigungspflichtig sind. Gleichwohl sollte auch in diesem Fall ausgeschlossen sein, dass zur Errichtung solcher Anlagen Wald abgeholzt werden darf. Von Kleinwindanlagen geht unter bestimmten Umständen kein geringeres Gefahrenpotential für die Biodiversität einher wie von Großanlagen. Daher empfehlen wir dringend, sie in dieser Hinsicht den Großanlagen gleichzustellen.

### Vorschläge im Einzelnen:

zu **§ 9 (3)** Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Diese ist **unter anderem** der Fall, wenn die beabsichtigte Umwandlung

1. Naturwald beeinträchtigen würde,
2. historisch alten Wald betreffen würde,
3. benachbarten Wald gefährden oder die Bildung geschlossener Waldflächen beeinträchtigen würde,
4. einen Wald betrifft, der für die Erholung und die Landeskultur der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist,
5. sich in einem Landkreis befindet, dessen Bewaldung unterhalb des Bewaldungsprozentes des Landes Schleswig-Holstein liegt.

Das wirtschaftliche Interesse des Antragsstellers zur Waldumwandlung hat für das Genehmigungsverfahren keine Bedeutung.

Die Umwandlung von Wald zur Errichtung von Windenergieanlagen jeder Höhe sowie deren Errichtung innerhalb von 10 Jahren nach der Umwandlung aus anderen Gründen ist unzulässig.

Mit besten Grüßen



i.A. Tobias Langguth

BUND-Referent für Naturschutz